

Satzung des Ski- und Freizeitvereins (SFV) Rothenburg

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Ski- und Freizeitverein Rothenburg, abgekürzte Schreibweise SFV Rothenburg.
- (2) Er hat seinen Sitz in Rothenburg und ist Sparte im „TSV Stahl Rothenburg e.V.“

§ 2 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Saalekreis e.V. sowie des Skiverbandes Sachsen-Anhalt und erkennt deren Satzungen an.

§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Trainings-, Sport- und Spielstunden,
 - Unterhaltung der Sportanlagen und Sportgeräte,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
 - Durchführung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen und Versammlungen,
 - Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 4 Gliederungen des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in
 - aktive Mitglieder,
 - passive Mitgliedern und in
 - Ehrenmitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern die Satzung des SFV Rothenburg durch die eigene Unterschrift anerkannt wird.
- (2) Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den festgesetzten Mitgliedsbeitrag für mindestens 6 Monate bezahlt hat bzw. ihm

- durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.
- (4) Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung entbindet nicht von bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- die im § 7 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder grob und schuldhaft verletzt,
 - seinen der Sportgemeinschaft gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seine Verpflichtung zur Beitragszahlung, nach einmaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
 - den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt,
 - grob und schuldhaft gegen die Interessen des Vereins verstößt oder
 - durch sein Verhalten den Vereins in der Öffentlichkeit schwer beschädigt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand als Schiedsgericht mit einfacher Mehrheit. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt
- an öffentlichen Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen des Vereins teilzunehmen und den Sport aktiv auszuüben,
 - an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle Vereinsangelegenheiten zu informieren und zu diesen ungehindert Stellung zu nehmen,
 - an den Beratungen von Mitgliederversammlungen und Vorstand als Gast teilzunehmen und das Rederecht zu beantragen,
 - Anträge bei den Mitgliederversammlungen und an den Vorstand des Vereins zu stellen,
 - die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
 - bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet
- sich entsprechend der Satzung des Vereins zu Verhalten,
 - sich anderen Vereinsmitgliedern gegenüber rücksichtsvoll und kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Satzungen des Vereins, des Kreissportbundes, des Skiverbandes Sachsen-Anhalt, der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, zu respektieren,

- die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge (auch im Einzugsverfahren) zu entrichten,
- an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- der Vorstand
 - die Fachausschüsse / Abteilungen
 - die Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem verantwortlichen Übungsleiter,
 - mindestens 2 weiteren Mitgliedern und
 - ggf. dem Ehrenvorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- (4) Der Vorstand berät über die laufenden Geschäfte und ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach den Vorschriften der Satzung verantwortlich. Er fasst Beschlüsse, die laut Satzung nicht der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedürfen.
- (5) Beim Ausscheiden von Mitgliedern von Vereinsorganen ist der Vorstand ermächtigt, deren Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.
- (6) Aufgabe des Vorstandes ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen, die vom zuständigen Fachverband oder seine Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen und Veranstaltungen abzusichern.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Wahl der Gremien kann in geheimer oder offener Wahl durchgeführt werden. Die Form der Wahldurchführung kann die Mitgliederversammlung bestimmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und ist insbesondere zuständig für die

- Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr,
 - Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
 - Beschluss von Satzungsänderungen und die
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich zu Beginn des Jahres als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 12 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 3 Wochen.
- (3) Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 30 % der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§15 und 16.

§ 12 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
- Feststellung der Stimmberechtigten
 - Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
 - Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
 - Besondere Anträge

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die von der Jahreshauptversammlung zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens zweimal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem Vorsitzenden mitzuteilen haben, der hierüber in der Jahreshauptversammlung berichtet.

§ 14 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

- (1) Sämtliche Organe gelten als beschlussfähig, wenn 50 Prozent und 1 stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind und die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten eingebrachte Anträge als abgewiesen. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.
- (3) Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt mindestens drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt durch den Vorsitzenden oder im Auftrag durch seinen Stellvertreter. Wurde durch die Jahreshauptversammlung eine gerade Anzahl an Vorstandsmitgliedern gewählt, so zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

- (4) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und Abstimmungsergebnisse enthalten. Gefasste Beschlüsse sind gesondert hervorzuheben.

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 der Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 16 Vermögen des Vereins

- (1) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben darauf keinen Anspruch. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an eine gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§ 17 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Diese Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 06.01.2011 beschlossen.

Rothenburg, den 24.11.2012

Patrick Valentin
Vorsitzender

Verena Baum
Schatzmeisterin

László Müller
Schriftführer